

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/13 11Os103/92, 12Os50/11m, 15Os17/12g, 12Os52/12g, 12Os80/12z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

StPO §281 Abs1 Z5 A

Rechtssatz

Ein Ausspruch über eine entscheidende Tatsache ist nur dann undeutlich, wenn den Urteilsfeststellungen nicht entnommen werden kann, welche Handlungen mit welchem Willen der Angeklagte nach Ansicht des Gerichtes begangen hat. Aus dem bloßen Offenbleiben von Handlungselementen, die weder für die Beweisfrage, noch für die rechtliche Beurteilung Belang haben - wie etwa dem genauen Wortlaut einer sinngemäß eindeutig erfaßten Äußerung - kann sich ein solcher Mangel nicht ergeben.

Entscheidungstexte

- 11 Os 103/92

Entscheidungstext OGH 13.10.1992 11 Os 103/92

- 12 Os 50/11m

Entscheidungstext OGH 07.06.2011 12 Os 50/11m

Vgl auch

- 15 Os 17/12g

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 15 Os 17/12g

Auch; nur: Ein Ausspruch über eine entscheidende Tatsache ist nur dann undeutlich, wenn den Urteilsfeststellungen nicht entnommen werden kann, welche Handlungen mit welchem Willen der Angeklagte nach Ansicht des Gerichtes begangen hat. (T1)

- 12 Os 52/12g

Entscheidungstext OGH 26.06.2012 12 Os 52/12g

Vgl auch

- 12 Os 80/12z

Entscheidungstext OGH 28.08.2012 12 Os 80/12z

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0099480

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at